

Vereinbarung über die Bildung eines Zweckverbandes "Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal)"

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
I. Grundlagen	I. Grundlagen	
Art. 1	Art. 1	
<i>Bestand</i>	<i>Bestand</i>	
Die Politischen Gemeinden Dietikon und Schlieren sowie die Schulgemeinde Urdorf bilden zusammen unter dem Namen „Berufswahlschule Limmattal (BWL)“ auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne der kantonalzürcherischen Gesetzgebung mit Sitz in Dietikon.	Die Politischen Gemeinden Dietikon und Schlieren sowie die Schulgemeinde Urdorf bilden zusammen unter dem Namen „Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal)“ auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von Art. 92 Kantonsverfassung mit Sitz in Dietikon.	Die Bezeichnung BWS für Berufswahlschule ist im Kanton Zürich allgemein gebräuchlich. Neue gesetzliche Grundlage ist Art. 92 KV.
Art. 2	Art. 2	
<i>Beitritt weiterer Gemeinden</i>	<i>Beitritt weiterer Gemeinden</i>	
Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und, auf Antrag der Delegiertenversammlung BWL, durch die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden. Gleichzeitig wird festgelegt, welche Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.	Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und durch Zustimmung aller Gemeindevorsteherchaften der bisherigen Verbandsgemeinden. Gleichzeitig wird festgelegt, ob und in welcher Höhe Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.	Zur Vereinfachung der Organisation und Erhaltung einer grösseren Flexibilität wird auf eine Delegiertenversammlung verzichtet. An ihre Stelle treten bei einem Beitritt weiterer Gemeinden die Gemeindevorsteherchaften. Da der Beitritt weiterer Gemeinden die Stellung der bisherigen beeinflusst, muss Einstimmigkeit verlangt werden.
Art. 3	Art. 3	
<i>Zweck</i>	<i>Zweck</i>	
¹ Die BWL ermöglicht Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern den Besuch des letzten Schuljahres als besonderer Jahreskurs im Sinne von § 56 des Gesetzes betreffend die	¹ Die BWS Limmattal ermöglicht Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern den Besuch des letzten Schuljahres als Jahreskurs im Sinne von § 8 des Volksschulgesetzes oder den Besuch	Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen.

Volksschule oder den Besuch eines fakultativen zusätzlichen Schuljahres.

² Die BWL kann weitere Kurse durchführen, welche junge Menschen auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereiten.

³ Dabei will sie ihnen vor allem die Berufswahl erleichtern, ihre handwerklichen und kreativen Fähigkeiten fördern und sie in möglichst allen Berufsrichtungen praktisch und theoretisch auf die Arbeitswelt und die selbständige Lebensgestaltung vorbereiten.

Art. 4

Schulstandorte

Die Kurse der BWL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden (= Standortgemeinden) durchgeführt.

II. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Verbandsorgane

Organe der BWL sind:

- a) die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden,

eines freiwilligen Jahreskurses im Sinne von § 9 des Volksschulgesetzes.

² Sie kann ausserdem Kurse für die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchführen.

³ Dabei will sie ihnen vor allem die Berufswahl erleichtern, ihre handwerklichen und kreativen Fähigkeiten fördern und sie in möglichst allen Berufsrichtungen praktisch und theoretisch auf die Arbeitswelt und die selbständige Lebensgestaltung vorbereiten.

Art. 4

Schulstandorte

Die Kurse der BWS Limmattal werden grundsätzlich in einer oder mehreren Verbandsgemeinden durchgeführt.

II. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Verbandsorgane

Die Organe der BWS Limmattal sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets,

Seit Langem werden an der bwl Integrationskurse angeboten sollen aufgrund des regional hohen Ausländeranteils weiterhin ermöglicht werden.

Grundsätzlich findet der Schulbetrieb in den Verbandsgemeinden statt. Es kann sich aber die Notwendigkeit ergeben, einzelne Kurse in einer anderen Gemeinde durchzuführen.

Auf den Begriff der Standortgemeinde kann verzichtet werden.

Die Kantonsverfassung sieht ausdrücklich vor, dass den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes das Initiativ- und Referendumsrecht

b) die Delegiertenversammlung,

c) die Schulkommission,

d) der Schulleiter oder die Schulleiterin,

e) die Rechnungsprüfungskommission.

b) die Verbandsgemeinden,

c) die Schulkommission,

d) die Schulleitung,

d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6

Amtsdauer

Für die Mitglieder der Schulkommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7

Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die BWS Limmattal führen der Präsident bzw. die Präsi-

zustehen. Die Stimmberechtigten bilden ein eigenes Organ, das seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden aus allen Verbandsgemeinden (jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme) fasst.

Davon zu unterscheiden sind die Verbandsgemeinden als Organ des Verbandes, das die Beschlüsse mit der Mehrheit der Gemeinden (jede Gemeinde hat eine Stimme) fasst. Wie diese Gemeindestimme zustande kommt, ist in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt, soweit die Statuten nicht ausdrücklich ein bestimmtes Gemeindorgan innerhalb der Verbandsgemeinden als zuständig erklären.

Auf die Delegiertenversammlung als Verbandsorgan wird verzichtet. Ihre Aufgaben werden von der Schulkommission und den Organen der Verbandsgemeinden übernommen. Als demokratische Einflussmittel stehen ferner die Initiative und das Referendum zur Verfügung.

Empfohlene Statutenergänzung zur Klarstellung der Amtsdauer.

Die Vertretungsbefugnis für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertre-

tin und die mit der Protokollführung der Schulkommission beauftragte Person gemeinsam.

² Die Schulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8

Bekanntmachung

¹ Die von der BWS Limmattal ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodische über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

³ Die Schulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit der BWS Limmattal

Art. 9

Ergänzendes Recht

Im Übrigen sind für die Organe der BWS Limmattal die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss anwendbar.

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 10

Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten

tung ist bei der Konstituierung zu regeln.

In Anlehnung an das Gemeindegesetz übernommene notwendige Bestimmungen zur Wahrung der demokratischen Rechte.

Allgemeiner Verweis auf das Gemeindegesetz.

Siehe Bemerkungen zu Art. 5.

Art. 6

Beschlüsse, Zustandekommen

¹ Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen der Mehrheit der Standortgemeinden, erhalten hat.

² Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eingeschlossen der Mehrheit der Abgeordneten der Standortgemeinden, gefunden hat.

³ In der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

des Verbandsgebiets.

Art. 11

Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Schulkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden, eingeschlossen die Städte Schlieren oder Dietikon, zustimmt.

Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt in den Wahlbüros der Verbandsgemeinden.

Gemäss Art. 93 Kantonsverfassung sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Bei Urnenabstimmungen ist darum die Mehrheit aller Stimmenden des Verbandsgebiets entscheidend. Dass gleichzeitig auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden (analog Ständemehr) zustimmen muss, ist ein Schutz der kleineren Gemeinden. Von den beiden Städten muss mindestens eine zustimmen. Die Bestimmung kann erst bei einer Erweiterung des Zweckverbandes aktuell werden, weil es schwer fallen dürfte, eine Mehrheit von Stimmen trotz Ablehnung in Dietikon und Schlieren zu erreichen.

Verzicht auf Delegiertenversammlung.

Wird bei den betreffenden Organen geregelt.

⁴ Im übrigen sind für die Organe der BWL die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebehörden sinngemäss anwendbar.

Art. 12

Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- a) die Einreichung von Initiativen,
- b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren,
- c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00.
- d) die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

Art. 13

Initiativen

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt.

² Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten verlangt werden.

³ Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Ist in Art. 9 geregelt.

Obligatorisches Finanzreferendum. Ein fakultatives Referendum ist im Zweckverband nicht möglich.

2. Die Verbandsgemeinden

Art. 7

Befugnisse der Verbandsgemeinden

¹ Den nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) die Genehmigung dieser Vereinbarung und ihrer Abänderungen,
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen,
- c) die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit sie sich auf Kredite beziehen, welche von den Verbandsgemeinden bewilligt wurden.

Zuständige Behörde für Vorprüfung, Publikation und Feststellung der Gültigkeit ist die Schulkommission. Sie überweist gültig zustande gekommene Initiativen der wahlleitenden Gemeindevorsteherschaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organen der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) Genehmigung dieser Vereinbarung und ihrer Änderungen,
- b) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Schulkommission übersteigen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fallen,
- c) Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit sie sich auf Kredite beziehen, welche von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder den Verbandsgemeinden bewilligt wurden,

Verzicht auf Delegiertenversammlung und Berücksichtigung der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets als eigenes Organ.

Da die Finanzkompetenz der Schulkommission für neue einmalige Ausgaben auf Fr. 50'000.00 (Fr. 20'000.00 für jährlich wiederkehrende) begrenzt ist und diejenige der Stimmberechtigten bei Fr. 2'000'000.00 (bzw. Fr. 200'000.00) beginnt, liegt die Finanzkompetenz der einzelnen Gemeinden nach ihrer Gemeindeordnung (Exekutive, Parlament, Gemeindeversammlung) dazwischen.

² Den Schulpflegen der Verbandsgemeinden steht zu:

d) die Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung und ihrer Stellvertretungen.

³ Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden steht zu:

e) die Genehmigung des Stellenplans,

f) die Genehmigung der Besoldungsverordnung,

g) die Zustimmung zum Beitritt weiterer Gemeinden,

h) die Genehmigung des Voranschlages.

d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,

e) Auflösung des Verbandes.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflegen

Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

a) Wahl der Abgeordneten in die Schulkommission,

b) Genehmigung des Geschäftsberichts.

Art. 16

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften

Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

a) Genehmigung der Besoldungsverordnung,

b) Zustimmung zum Beitritt weiterer Gemeinden,

c) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

Da auf eine Delegiertenversammlung verzichtet wird, ist die Schulkommission direkt von den Schulpflegen zu wählen.

Die Abnahme des Geschäftsberichts ist ein Akt der fachlichen Aufsicht. Sie wird von den Schulpflegen ausgeübt.

Der Stellenplan muss flexibel gehalten werden. Wenn sich aus Stellenplanveränderungen Auswirkungen auf die Besoldungsverordnung, das Budget oder neue Ausgaben ergeben, braucht es die Genehmigung aus den Gemeinden.

Die Abnahme von Voranschlag und Jahresrechnung sind Akte der finanziellen Aufsicht. Sie wird von den Gemeindeexekutiven ausgeübt.

3

3. Die Delegiertenversammlung

Art. 8

Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat zwei, Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern drei Delegierte und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen, die der Schulpflege angehören müssen.

² Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Schulpflege.

Art. 9

Beizug von Sachverständigen mit beratender Stimme

¹ Der Schulleiter oder die Schulleiterin nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

² Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.

Art. 10

Art. 17

Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden bzw. den Schulpflegen oder Gemeindevorsteherschaften unterbreiteter Antrag gilt, sofern diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen der Städte Dietikon oder Schlieren, erhalten hat.

Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Schulpflegen. Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Protokollführer oder die Protokollführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Das Präsidium steht einem Delegierten oder einer Delegierten der Standortgemeinden zu.

Art. 11

a) *allgemeine Befugnisse*

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Antragstellung an die Gemeindevorsteherchaften betr. Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung ihrer Einkaufsbeträge,
- b) die Genehmigung von Vereinbarungen mit den Standortgemeinden betreffend Übernahme oder Benützung von Schuleinrichtungen unter Vorbehalt von Art. 7 lit. b,
- c) die Oberaufsicht über die Berufswahlschule und die Schulführung der Lehrkräfte,
- d) die Erstellung des Voranschlages,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
- f) der Erlass der Schulordnung und der Lehrpläne, vorbehältlich der Genehmigung durch den Erziehungsrat,
- g) die Festsetzung der Schulgelder,
- h) die Verabschiedung der Anträge an die

Verbandsgemeinden,

- i) Genehmigung des Voranschlages.

Art. 12

b) Wahlbefugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) die Mitglieder der Schulkommission,
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Ferner bestimmt sie auf Antrag der Schulkommission den Schulleiter oder die Schulleiterin.

Art. 13

c) Finanzielle Befugnisse

aa) Im Rahmen des Voranschlages

¹ Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b), sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 5'000 übersteigen.

² Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Delegiertenversammlung, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausga-

ben den Betrag von Fr. 2'000 übersteigen.

³ Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 14

bb) Ausserhalb des Voranschlages

Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen:

- a) einmalig bis höchstens Fr. 30'000 im einzelnen Fall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht mehr als Fr. 60'000,
- b) jährlich wiederkehrend bis höchstens Fr. 5'000 im Einzelfall, gesamthaft nicht über Fr. 20'000.

4. Die Schulkommission

Art. 15

Zusammensetzung

¹ Die Schulkommission setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung zusammen, wobei jede Standortgemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

4. Die Schulkommission

Art. 18

Zusammensetzung

¹ In der Schulkommission ist jede Verbandsgemeinde mit einem Mitglied, Verbandsgemeinden mit über 10'000 Einwohnern sind mit zwei Mitgliedern vertreten. Wenn der Verband aus nur zwei Gemeinden besteht, ist die grössere Gemeinde mit zwei, die kleinere mit einem Mitglied vertreten.

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen besteht die Schulkommission aus fünf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann sich ändern, wenn sich weitere Gemeinden dem Zweckverband anschliessen, ohne dass die Statuten revidiert werden müssen.

Die Mindestzahl der Mitglieder beträgt drei.

- ² Ferner nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil:
- der Schulleiter oder die Schulleiterin,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrerschaft aus jeder Standortgemeinde, welche(r) von den Konventen bestimmt werden.
- ³ Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin der Delegiertenversammlung; im übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

Art. 16

Aufgaben

Die Schulkommission ist das ausführende Organ der BWL und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen,

- ² Ferner nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil:
- der Schulleiter oder die Schulleiterin,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrerschaft welcher bzw. welche vom Konvent bestimmt wird.
- ³ Die Schulkommission konstituiert sich selbst und bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, welche, wenn sie nicht Mitglieder der Schulkommission sind, beratende Stimme haben.

Art. 19

Allgemeine Aufgaben

Die Schulkommission ist das ausführende Organ der BWS Limmattal und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
- b) Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
- c) Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
- d) Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
- e) Erlass der Besoldungsverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemein-

Die Vertretung der Lehrerschaft wird vom Gesamtkonvent bestimmt.

Mangels Delegiertenversammlung bestimmt die Schulkommission ihren Präsidenten bzw. ihre Präsidentin selber.

Keine Delegiertenversammlung, dafür Stimmberechtigte als übergeordnetes Organ

Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht müssen von den zuständigen Organen der Vertragsgemeinden genehmigt werden.

	devorsteherschaften,	
	f) Festlegung des Stellenplans,	Nicht gesetzlich gebundene Stellenvermehrungen, welche jährlich wiederkehrende Kosten über der Kompetenz der Schulkommission zur Folge haben, müssen von den Verbandsgemeinden bewilligt werden.
b) die Anstellung und Einstufung der Lehrkräfte und der übrigen Angestellten im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung,	g) Anstellung und Einstufung der Schulleitung,	Obwohl mit der Generalklausel von Abs. 1 mitumfasst, wird die Zuständigkeit zu Anstellung (und damit auch zur Entlassung) der Schulleitung ausdrücklich erwähnt. Die Anstellung und Einstufung der Lehrkräfte und der übrigen Angestellten soll, wie in anderen Berufswahlschulen, in die Kompetenz der Schulleitung fallen.
h) die Aufsicht über die Schulführung,	h) Aufsicht über die Schulführung,	
i) der Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung und allenfalls weitere Mitarbeiter der BWL,	i) Erlass von Pflichtenheften für die Schulleitung und, soweit erforderlich, die weiteren Angestellten,	
	k) Entlassung von Lehrpersonen und anderen Angestellten auf Antrag der Schulleitung,	Wegen der erhöhten Anforderungen im rechtlichen und zwischenmenschlichen Bereich kann die Schulleitung über Kündigungen nicht selber entscheiden.
j) die Behandlung von Rekursen betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern,	l) Behandlung von Einsprachen betreffend die Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern,	
k) die Beschlussfassung über die Wegweisung von Schülerinnen und Schülern,		Für die Wegweisung von Schülerinnen und Schülern ist die Schulleitung zuständig. Ihr Entscheid unterliegt jedoch der Einsprachemöglichkeit an die Schulkommission.
l) der Ausgabenvollzug im Rahmen des Vorschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse,	m) Ausgabenvollzug im Rahmen des Vorschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse,	

- m) die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen bis höchstens Fr. 10'000 im einzelnen Fall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht mehr als Fr. 50'000,
- n) die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen bis höchstens Fr. 2'000 im einzelnen Fall, gesamthaft nicht über Fr. 10'000 im Rechnungsjahr.

- n) Erlass der Schulordnung und der Lehrpläne vorbehaltlich der Genehmigung durch die kantonalen Behörden,
- o) Festsetzung der Sockelbeiträge der Gemeinden, der Elternbeiträge und der Schulgelder für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden.

Art. 20

Finanzielle Befugnisse

¹ Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen.

² Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der

Die Finanzkompetenzen werden in einem eigenen Artikel geregelt,

Die relative Höhe der Sockelbeiträge, Elternbeiträge und des Schulgeldes aus Nichtverbandsgemeinden ist in Art. 29 - 31 umschrieben. Die Schulkommission ermittelt daraus den genauen Frankenbetrag.

Die Finanzkompetenzen für die Schulkommission sind deutlich höher, auch im Vergleich mit der bisherigen Delegiertenversammlung. Dies dient einer effizienten Betriebsführung.

Ein jährlicher Höchstbetrag ist nicht zweckmässig, da er ungeachtet der Dringlichkeit und des finanziellen Gewichts eines Entscheids gegen Ende Jahr ein aufwändiges Verfahren verursachen würde.

Es wird bei der Finanzkompetenz nicht mehr nach

5. Die Schulleitung

Art. 17

Stellung und Aufgaben

¹ Der Schulleitung obliegt die fachliche und administrative Leitung der BWL. Sie untersteht

Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 21

Aufgabendelegation

Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 22

Beschlussfassung

¹ Die Schulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

² Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

5. Die Schulleitung

Art. 23

Stellung und Aufgaben

¹ Der Schulleitung (Schulleiter bzw. Schulleiterin) obliegt die operative Führung, insbesondere

innerhalb oder ausserhalb des Budgets unterschieden. Das Budget muss aber alle vorhersehbaren Ausgaben enthalten, auch wenn sie der Zustimmung eines übergeordneten Organs bedürfen. Mit dem Sperrvermerk wird sichergestellt, dass das Budget für diese Ausgaben noch keine Ermächtigung zum Vollzug darstellt.

Diese Kompetenz entspricht der Regelung für Gemeindevorsteherchaften im Gemeindegesetz.

Die Kompetenz zur Einsetzung vorberatender Kommissionen ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Grundlage.

„Schulleitung“ ist die geschlechtsneutrale Umschreibung für den Schulleiter oder die Schulleite-

der Schulkommission und ist dieser gegenüber für den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.

² Im übrigen werden ihre Aufgaben und Befugnisse in der Schulordnung und im Pflichtenheft geregelt.

Art. 18

Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern

¹ Ein Ausschuss der Schulkommission, welcher mit beratender Stimme auch die Schulleitung angehört, entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Schülerinnen und Schülern. Ihr Entscheid kann innert 20 Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

² Die Schulleitung stellt der Schulkommission Antrag über die Wegweisung von Schülerinnen und Schülern. Deren Entscheid kann mit den ordentlichen Rechtsmitteln an die Bezirksschulpflege weitergezogen werden.

6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 19

Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern aus den Rechnungsprü-

die pädagogische, personelle und administrative Leitung der BWS Limmattal. Sie untersteht der Schulkommission und ist dieser gegenüber für den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.

² Die Schulleitung ist für die Anstellung und Einstufung der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung zuständig.

³ Im Übrigen werden die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung im Pflichtenheft geregelt.

Art. 24

Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern

Die Schulleitung entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme bzw. Wegweisung von Schülerinnen und Schülern. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25

Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprü-

rin, also grundsätzlich eine Person. Möglich ist aber auch eine Funktionsaufteilung auf mehrere Personen. Die genaue Regelung der Zuständigkeiten erfolgt im Pflichtenheft, das von der Schulkommission erlassen wird.

Die Anstellung und Einstufung des Schulpersonals ist eine wichtige Voraussetzung, zur Übernahme der Verantwortung für den Schulbetrieb durch die Schulleitung.

Vereinfachtes Verfahren, welches die Stellung der Schulleitung stärkt.

Die gesetzliche Frist beträgt 30 Tage.

Aufsichtsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksschulpflege, nach neuem Volksschulgesetz der Bezirksrat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist ein Kon-

funktkommissionen der Verbandsgemeinden.

² Sie prüft zu Handen der Delegiertenversammlung Voranschlag, Jahresrechnung und allfällige besondere Abrechnungen sowie das Rechnungswesen des Verbandes nach den Bestimmungen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

III. VERBANDSHAUSHALT

Art. 20

Rechnungsführung

¹ Die Schulleitung besorgt das Rechnungswesen für den Verband nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.

funktkommissionen der Verbandsgemeinden, welches von diesen selbst delegiert wird. Bei weniger als drei Verbandsgemeinden stellt die einwohnerstärkere Gemeinde zwei Mitglieder. Bei mehr als fünf Verbandsgemeinden stellen die RPK der fünf einwohnerstärksten Gemeinden je ein Mitglied.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Sie prüft zu Handen der Verbandsgemeinden Voranschlag, Jahresrechnung und allfällige besondere Abrechnungen sowie das Rechnungswesen des Verbandes nach den Bestimmungen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 26

Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

III. VERBANDSHAUSHALT

Art. 27

Rechnungsführung

¹ Die Schulleitung ist für das Rechnungswesen des Verbandes nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt verantwortlich.

trollinstrument der Verbandsgemeinden.

Mangels Delegiertenversammlung bestimmt die Rechnungsprüfungskommission ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin selbst.

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission geht direkt an die Verbandsgemeinden.

Das Rechnungswesen kann auch extern vergeben werden. Verantwortlich dafür ist trotzdem die Schulleitung.

² Die Schulkommission kann im Rahmen des bewilligten Stellenplans einen Verwalter oder eine Verwalterin anstellen und ihm oder ihr die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.

Art. 21

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) Beiträge des Kantons und des Bundes,
- b) Beiträge der Verbandsgemeinden,
- c) Einschreibegebühren,
- d) Schulgelder für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden.

² Die Schulkommission kann im Rahmen des Stellenplans einen Verwalter oder eine Verwalterin anstellen oder im Auftragsverhältnis eine aussen stehende Fachperson beiziehen und diesen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.

Art. 28

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) Beiträge des Kantons und des Bundes,
- b) Sockelbeiträge der Verbandsgemeinden,
- c) Elternbeiträge,
- d) Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden
- e) übrige Einnahmen (Spenden, Schulbetrieb, Anmeldegebühren usw.),
- f) Zahlungen der Verbandsgemeinden zur Deckung des Restdefizits.

Art. 29

Sockelbeiträge der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden leisten für jede bzw. jeden auf ihrem Gemeindegebiet wohnhafte Schülerin und Schüler einen Sockelbeitrag, welcher mindestens 40%, höchstens aber 50% der durchschnittlichen Vollkosten deckt. Die Höhe des Sockelbeitrags wird von der Schulkommission zum Voraus für das Schuljahr festgelegt.

Die Beiträge der Verbandsgemeinden setzen sich neu aus Sockelbeiträgen je Schüler und Anteil am Restdefizit zusammen.

Für alle Schüler wird ein Schulgeld erhoben.

Der bisherige Kostenverteiler berücksichtigte ebenfalls zur Hälfte die Herkunft der Schüler. Seine Höhe hing aber vom Gesamtergebnis ab.

Der neue Sockelbeitrag ist ein zum Voraus festgelegter und für alle Gemeinden pro Schüler gleich hoher Betrag.

Art. 23

Für Schülerinnen und Schüler aus Gemeinden, welche dem Verband nicht angehören, wird ein mindestens kostendeckendes Schulgeld verlangt.

Art. 22

Gemeindebeiträge

¹ Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden nach

Art. 30

Elternbeiträge

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen leisten für die unter ihrer Verantwortung stehenden nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler einen Elternbeitrag, welcher mindestens 10% der durchschnittlichen Vollkosten deckt. Die Höhe des Elternbeitrags wird von der Schulkommission festgelegt.

² Die Gemeinden können den Eltern die Elternbeiträge rückerstatten.

Art. 31

Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden

¹ Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus den Nichtverbandsgemeinden hat mindestens den durchschnittlichen Vollkosten zu entsprechen. Bei Schülerinnen und Schülern aus einer zürcherischen Gemeinde werden die kantonalen Beiträge berücksichtigt.

² Das Schulgeld wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

³ Die Gemeinden können den Eltern das Schulgeld ganz oder teilweise rückerstatten.

Art. 32

Restdefizit der Verbandsgemeinden

¹ Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des

Der Elternbeitrag wird von der BWS Limmattal direkt bei den Eltern eingefordert. Nebst der finanziellen Entlastung der Gemeinden steigt mit dem Elternbeitrag die Motivation der Eltern, ihre Töchter und Söhne zum Schulbesuch und zur regulären Beendigung des Schuljahrs anzuhalten.

Die Vollkosten pro Schüler betragen zurzeit rund Fr. 16'800.00.

Dieser Betrag bildet auch die Ausgangslage für die Kostenaufteilung von Schülern aus Verbandsgemeinden.

Beispiel:

Sockelbeitrag	8'000.00
Elternbeitrag	2'000.00
zu Lasten Restdefizit	6'800.00

Gemeinden mit wenig Schülern werden im Vergleich zum bisherigen Verteilschlüssel entlastet.

folgendem Verteilschlüssel zu decken:

- a) die Hälfte nach Massgabe des Wohnsitzes der Schülerinnen und Schüler am 1. Januar,
- b) die Hälfte nach Massgabe der um den Steuerkraftausgleich berechtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100 %) im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

² Die Schulpflegen können für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus ihren gemeinden ein Schulgeld festlegen, welches von der bwl eingezogen und den Beiträgen der betreffenden Gemeinde gutgeschrieben wird.

³ Die Gemeindebeiträge werden in den Vorschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung von Vorschüssen verpflichtet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Aufsicht

Der Verband unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 25

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Ver-

Rechnungsjahres zu decken.

² Die Gemeindebeiträge werden in den Vorschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung von Vorschüssen verpflichtet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Aufsicht

Der Verband unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 34

Rechtsschutz

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Der Wohnsitz der Schüler ist bereits beim Sockelbeitrag berücksichtigt.

Auf den Miteinbezug der Steuerkraft wird verzichtet. Ihr Einfluss auf den Verteilschlüssel hält sich wegen der Berücksichtigung des Steuerkraftausgleichs in Grenzen.

Neu Elternbeiträge gemäss Art. 30.

Gegen Beschlüsse der Schulkommission steht der Rekurs gemäss § 152 Gemeindegesetz offen.

Mit der Gemeindebeschwerde können Beschlüsse der einzelnen Verbandsgemeinden angefochten

waltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 26

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres, frühestens aber 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.

Art. 27

Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, darunter den Standortgemeinden, möglich.

² Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 28

Statutenänderung

¹ Diese Verbandsordnung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden.

² Änderungen des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

² Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 35

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres möglich.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.

Art. 36

Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

² Die Schulkommission bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 37

Statutenänderung

¹ Diese Verbandsordnung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden.

² Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, insbesondere des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen,

werde. Der Stimmrechtskurs richtet sich gegen die Verletzung politischer Rechte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt für die Änderung von grundlegende Statutenbestimmungen, zu denen auf die Auflösung des Verbandes gehört, das Einstimmigkeitsprinzip.

Art. 29

Zustandekommen dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt als zustande gekommen, wenn ihr mindestens die Städte Schlieren und Dietikon zustimmen.

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Genehmigt an den Gemeindeabstimmungen in Dietikon und Schlieren vom 28. November 1993 und an der Schulgemeindeversammlung Urdorf vom 8. Dezember 1993.

bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 38

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 13. Januar 1994 und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen von der Schulkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 39

Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder der Schulkommission, eingeschlossen die beratenden, und der Rechnungsprüfungskommission bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt. Die Ersatzwahl bei Rücktritten während der Amtsperiode richtet sich nach neuem Recht.

Alle bestehenden Reglemente und Verordnungen bleiben in Kraft. Ihre Änderung richtet sich nach neuem Recht.

Genehmigt an den Gemeindeabstimmungen in Dietikon und Schlieren vom und an der Schulgemeindeversammlung Urdorf vom

Die Delegiertenversammlung wird mit der Inkraftsetzung der neuen Statuten aufgehoben.